

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2012

Nr. 2012/78

Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

1. Erwägungen

Am 1. Januar 2012 tritt die vom Kantonsrat am 21. Juni 2011 beschlossene Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz in Kraft (vgl. Amtsblatt Nr. 45 vom 11. November 2011). Diese Verordnung fasst die bisherigen kantonalen Einführungsbestimmungen zum Bundesrecht über ausländische Staatsangehörige in einem einzigen Erlass zusammen. Geregelt werden die Bereiche Aufenthalt und Niederlassung, Asyl und Ausländische Arbeitskräfte. Der letztere Bereich ist Teil einer Organisationsänderung. Er wurde aus dem Volkswirtschafts-Departement (Amt für Wirtschaft und Arbeit) herausgelöst, und mit Wirkung ab 1. Januar 2012 dem Departement des Innern (Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Migration) zugeteilt (vgl. RRB Nr. 2010/1773 vom 28. September 2010).

Diese Ausgangslage erfordert eine Anpassung der Unterschriftsberechtigung in der Abteilung Migration, bisher Abteilung für Ausländerfragen genannt. Die Unterschriftsdelegation des Abteilungsleiters bzw. der Abteilungsleiterin ist um den Bereich der Ausländischen Arbeitskräfte zu erweitern. Dies wird erreicht, indem seine bzw. ihre Unterschriftsberechtigung auf alle Verfügungen nach der Gesetzgebung über Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt wird, mithin auf diejenigen Bereiche, die die kantonsrätliche Einführungsverordnung vom 21. Juni 2011 umfasst. Zudem ist die Unterschriftsberechtigung auf die Stellvertreter und Stellvertreterinnen und die Dienststellenleiter und –leiterinnen der Abteilung zu erweitern. Mit letzterem sind die Fachpersonen gemeint, also die dem Abteilungsleiter oder der Abteilungsleiterin direkt unterstellten Leiter und Leiterinnen der jeweiligen Fachbereiche. Bei dieser Gelegenheit ist die Namensänderung der Abteilung nachzuführen. Für die Delegationsnorm sind die heutigen Rechtsausdrücke gemäss Richtlinien zur Gesetzestechnik zu verwenden. Die sprachlichen Änderungen betreffen auch den zweiten Zuständigkeitsbereich der Abteilung, nämlich die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige (siehe § 4 lit. o).

Betriebs- und Berufsausübungsbewilligungen im Gesundheitswesen werden vom Chef oder von der Chefin des Gesundheitsamtes unterzeichnet. Als Aufsichtsbehörde über die Betriebe und Berufe des Gesundheitswesens ist das Departement neben der Bewilligungserteilung auch zuständig für die Anordnung von Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber- und Bewilligungsinhaberinnen. Solche Massnahmen können bei Verstössen gegen die Berufspflichten ausgesprochen werden. Sie reichen von der Verwarnung über eine disziplinarische Busse bis hin zu einem Berufsverbot. Die entsprechenden Verfügungen sollen künftig ebenfalls vom Chef des Gesundheitsamtes unterzeichnet werden (siehe § 4 lit. a Ziffer 1^{bis}).

Zusätzlich wird die Unterschriftenbefugnis des Leiters bzw. der Leiterin Rechtsdienst um die Bewilligungen von Staatsangestellten zur Aussage vor Gericht sowie um Beschwerdeentscheide nach der kantonalen Lebensmittelgesetzgebung erweitert (siehe § 4 lit. d Ziffer 3 und 4).

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Amt für öffentliche Sicherheit – Reg KK 10 17 (2)
Abteilung Migration und Schweizer Ausweise (5)
Departement des Innern, Gesundheitsamt
Staatskanzlei (3) ENG, STU, ROL, Einleitung Einspruchsverfahren
Fraktionspräsidien (5)
GS
BGS
Parlamentsdienste
Amtsblatt

Veto Nr. 274 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. April 2012.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant